

Satzung

„MitMenschen - Stiftung der PSD Bank Hessen–Thüringen eG“

Präambel

Unser Selbstverständnis als PSD Bank Hessen-Thüringen eG beruht unmittelbar auf dem genossenschaftlichen Förderauftrag. Daher ist die Gründung einer Stiftung und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ein folgerichtiger Ansatzpunkt um unserer Gemeinschaft der Mitglieder und Kunden eine breite Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu sichern und den genossenschaftlichen Förderauftrag nach außen zu vermitteln.

Die Förderung der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung und damit verbunden die Grundgedanken der Solidarität und Subsidiarität bilden die genossenschaftlichen Kerngedanken. Diesen Grundgedanken entsprechend sollen initiative Projekte und Einrichtungen gemeinnütziger Art, die sozial Benachteiligte fördern durch diese Stiftung zielgerichtet unterstützt werden. Die aus dem PSD GewinnSparen bereitstehenden Zweckerträge werden dieser Stiftung zur Verfügung gestellt. Im Jahr ihres Entstehens sind diese Zweckerträge entsprechend der Regelungen hierfür, als Spenden an gemeinnützige Institutionen weiter zu leiten.

So werden die bisher durch die Gemeinschaft der Kunden der PSD Bank Hessen-Thüringen eG ermöglichten Spendenaktivitäten im Bereich sozial bedürftiger Menschen in unserer Gesellschaft mit Errichtung der vorgenannten Stiftung sinnvoll gebündelt und auf Dauer angelegt gesichert. Unser wirtschaftlicher Erfolg, die Behauptung im Wettbewerb, ist Voraussetzung für unser gesellschaftliches Engagement. Mit unserer grundsätzlichen Ausrichtung als regional tätiger beratender Direktbank in Hessen und Thüringen leben wir so im Einklang mit der Gesellschaft und integrieren uns indem wir Verantwortung für diese übernehmen. Sozial verpflichtendes Handeln in unserem Geschäftsbereich sehen wir als Grundlage auch des künftigen unternehmerischen Erfolges der PSD Bank Hessen-Thüringen eG an. Verantwortungsvoll handeln werden wir auch bei unserem gesellschaftlichen Engagement und ermöglichen unseren Kunden vertrauensvolle direkte Zustiftungen und Spenden, die entsprechend der Zwecksetzung, in voller Höhe ankommen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„MitMenschen - Stiftung der PSD Bank Hessen-Thüringen eG“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 65756 Eschborn/Hessen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung sozial bedürftiger Menschen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im einzelnen der Vorstand und der Stiftungsrat entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin / Der Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Jahresbericht

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus: 50.000,-- Euro in bar.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und dauernd in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Es ist zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen.

- (2) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck von Dritten zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus Erträgen und Spenden vorab zu decken soweit sie nicht von der Stifterin übernommen werden.
- (3) Zustiftungen der Stifterin oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von treuhänderischen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- (5) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes dienlich ist. Stehen für die Verwirklichung des Stiftungszweckes entsprechende Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage gemäß der Abgabenordnung gebildet werden.
- (6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der erste Vorstand bei Errichtung wird von der Stifterin berufen; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer nach dieser Satzung aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen, der in Abwesenheit durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten wird.
- (5) Rechtsgeschäfte welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 2.500,-- Euro verpflichten, bzw. das Eingehen dauernder Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Über die in dieser Satzung genannten Fälle hinausgehend beschließt der Vorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten bzw. gehört zu seinen Aufgaben:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungsrates
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungsrates
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates über die Vergabe der Stiftungsmittel entsprechend der Richtlinien
 - Aufstellung einer halbjährlich anzupassenden Jahresplanung
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
 - Anstellung von Arbeitskräften
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständige dritte Personen heranziehen.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (5) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung, den Erlass einer Geschäftsordnung über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen in Abweichung von § 10 Abs.1 der Einstimmigkeit.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig, ihnen dürfen mit Ausnahme der Erstattung der notwendigen Auslagen keine Mittel der Stiftung zugewendet werden.

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich mindestens zusammen aus **zwei Vorstandsmitgliedern der PSD Bank Hessen-Thüringen eG** sowie wenigstens zwei, maximal fünf weiteren Mitgliedern, die entweder ehemalige oder aktive Organmitglieder (Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder der Bank) oder Mitglieder der PSD Bank Hessen-Thüringen eG sind.

Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; die Bestellung erfolgt durch die Stifterin. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) **Im Stiftungsrat führt ein Vorstandsmitglied der PSD Bank Hessen-Thüringen eG den Vorsitz.** Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er informiert die zuständigen Stellen im Falle von Verstößen gegen die Gesetze oder diese Satzung.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (§ 6 Abs. 2, S. 2), über die Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 4 Abs. 6) sowie über die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Der Prüfer der Jahresrechnung darf nicht Mitglied des Vorstandes und des Stiftungsrates sein. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Stiftungsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates, die jedem Mitglied des Stiftungsrates gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

- (2) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sowie die Beschlussfassung über die in § 7 Abs. 2 genannten Richtlinien werden im Stiftungsrat vorberaten.
- (3) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Beschlüsse (ausgenommen Satzungsänderungen) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per e-mail gefasst werden.
- (4) Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, ggf. durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Anträge auf Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder auf Auflösung der Stiftung können im Stiftungsrat nur einstimmig und mit den Stimmen der Stifterin oder ihrer Nachfolger beschlossen werden. Anträge zur Änderung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat einstimmig, aber nicht gegen die Stimmen der Stifterin oder ihrer Nachfolger beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufheben der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Unterstützung sozial bedürftiger Menschen.
- (3) Anträge nach § 11 Abs.1 sind an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- (2) Die Stiftung hat den Behörden der Stiftungsaufsicht und den Finanzbehörden die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt in Kraft.

Eschborn, den 11.12.2013